

## Teildienstfähigkeit (begrenzte Dienstfähigkeit)

Stand: Januar 2014

Bundesland	Die Regelung wird angewandt	Zahlen, wenn möglich differenziert	Probleme Alternative Maßnahmen Fallbeispiele	Die Umsetzung der Zuschlagsverordnung § 72a Bundesbesoldungsgesetz ist geplant / nichts bekannt
Baden-Württemberg (2014)	Ja	Liegen noch nicht vor	Noch nichts Konkretes bekannt	<p><b>Zuschlag bei Teildienstfähigkeit</b></p> <p>Bezüge entsprechen dem Anteil der Dienstfähigkeit, mind. 50%. Übersteigen diese Dienstbezüge nicht die Bezüge, die bei einer sofortigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit anfallen würden, wird ein Zuschlag gezahlt (5% der Vollzeitbezüge, mindestens 220 Euro), damit die Bezüge in der Teildienstfähigkeit höher sind als bei einer Zurruhesetzung.</p> <p>Ist das Einkommen aus der begrenzten Dienstfähigkeit höher als die zu diesem Zeitpunkt zustehende Pension, entfällt dieser Zuschlag.</p>

				→ Beamtenbesoldung (Gesetz) § 70
<b>Bayern</b>	Ja, seit 2003 auch für unter 50jährige	Liegen noch nicht vor	Noch nichts Konkretes bekannt	ja
<b>Berlin</b>			Ein Zuschlag nach dieser Verordnung wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag auf Grund der Altersteilzeitzuschlagsverordnung nach § 6 Absatz 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung oder auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes zusteht	Der Zuschlag beträgt vier vom Hundert der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 180 Euro.
<b>Brandenburg (2014)</b>	Ja	Liegen nicht vor		
<b>Bremen</b>	Keine Angaben aus dem Landesverband, keine Gesetzesquellen			
<b>Hamburg</b>	Ja	Gering, ca. zehn Fälle		Die Umsetzung der Zuschlagsverordnung ist nicht vorgesehen.
<b>Hessen</b>	Ja	Liegen nicht vor. LRS Hessen geht aufgrund der Beratungen von einer relativen großen Anzahl aus.	Offen ist die Frage des Zusammentreffens von Stundenermäßigung wegen Schwerbehinderung und Teildienstfähigkeit, damit die Schwerbehindertenentlastung nicht ins Leere läuft. Praxis der Schulämter verschieden. Ein Klageverfahren läuft.	Liegt vor, entspricht aber nicht den Anforderungen des BVerwG. Zuschlag wird nicht zum Ruhegehalt, sondern nur zur anteiligen Besoldung gewährt. Voraussetzung : Arbeitszeit wird um mindestens 20% reduziert, dann Zuschlag in Höhe von 50% der Besoldungseinbuße ( Vergleich : Durchschnitt der

<b>Bundesland</b>	<b>Die Regelung wird angewandt</b>	<b>Zahlen, wenn möglich differenziert</b>	<b>Probleme Alternative Maßnahmen Fallbeispiele</b>	<b>Die Umsetzung der Zuschlagsverordnung § 72a Bundesbesoldungsgesetz ist geplant / nichts bekannt</b>
<b>Hessen</b>		Nach Auskunft des Innenministeriums waren im April 2012 330 Beamtinnen und Beamte im Landesdienst betroffen.	In der PflichtstundenVO werden bebegrenzt Dienstfähige wie Teilzeitbeschäftigte behandelt. D.h. bei einer begrenzten DF von 75% oder weniger wird der Nachteilsausgleich für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung und die Altersermäßigung gekürzt.	Seit 1. April 2011 Verordnung wie BaWÜ und Norländer. Dh. Zuschlag von 5% zum fiktiven Ruhegehalt, mindestens 220 Euro. Kein Zuschlag, wenn Teilzeitbesoldung höher.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Keine Angaben aus dem Landesverband			
<b>Niedersachsen (2014)</b>	Ja	Liegen nicht vor	Spannungsfeld zwischen § 56 NBG und § 11 ArbZVO-Lehr	Zuschlag erhöht auf 220 Euro. Hintergrund waren auch Klagen der GEW.
<b>Nordrhein-Westfalen (2014)</b>	ja	Nicht genau erfasst: über 100  Die Regelung wird in den einzelnen Regierungsbezirken unterschiedlich stark genutzt.	Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wird anteilig entsprechend der Teildienstfähigkeit von der Restdienstfähigkeit abgezogen  In der Regel orientieren sich die Amtsärzte an einer TDF von 50%, wobei es aber auch Ausnahmen gibt.	ja
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Ja ( § 42 a BG )	Nicht bekannt	Alternativ : Herabsetzung des Regelstundenmaßes für eine begrenzte Zeit, wenn volle Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit wahrscheinlich ist (§ 11 Lehrkräftearbeitszeitverordnung)	Nicht bekannt

<b>Bundesland</b>	<b>Die Regelung wird angewandt</b>	<b>Zahlen, wenn möglich differenziert</b>	<b>Probleme Alternative Maßnahmen Fallbeispiele</b>	<b>Die Umsetzung der Zuschlagsverordnung § 72a Bundesbesoldungsgesetz ist geplant / nichts bekannt</b>
<b>Saarland (2014)</b>	Ja	Zahlen liegen nicht vor		Ja. Zuschlag beträgt 10%, mindestens 250.-€ der Dienstbezüge, die Beamte ohne Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit erhalten würden.
<b>Sachsen</b>	Nein, da nur angestellte Lehrkräfte. Im Rahmen von BEM (Betriebliche Wiedereingliederungsmanagement ) können durch die regionale Schulbehörde befristete Maßnahmen beschlossen werden, die einer Teildienstfähigkeit entsprechen	Keine Zahlen bekannt	Nichts konkretes bekannt	Nicht bekannt
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Ja	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt
<b>Schleswig-Holstein</b>	Ja	Lehrkräfte insgesamt 47; Stichtag 8.2.2007	Amtsärzte berücksichtigen oft nicht die Stundenermäßigung wegen Schwerbehinderung bei der Ermittlung der möglichen Stundenzahl (Dienstfähigkeit). Ggf halbiert sich dann die Ermäßigung	Nein

<p><b>Thüringen (2014)</b></p>	<p>ja</p>	<p>Keine bekannt</p>	<p>Probleme traten auf bei Teilzeitbeschäftigung</p> <p>Darum ist die geplante Änderung des § 7 zu begrüßen</p>	<p>Beamte erhalten einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Er beträgt 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ohne Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit zustehen würden. Dabei ist für den Umfang der Arbeitszeit von dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit auszugehen.</p>
--------------------------------	-----------	----------------------	---	--